

Nachweis der anspruchsbegründenden Tatsachen

- Sofern zutreffend -

- Personalausweis des Elternteils
- Ausweis bzw. Aufenthaltstitel

bei Aufenthaltstitel nach §§ 23 Abs. 1, 23a, 24 oder 25 Abs. 3 bis 5 Aufenthaltsgesetz zusätzlich Nachweis (Ankunftsnachweis bzw. Stellung des Asylantrages) wann die Einreise in die Bundesrepublik Deutschland erfolgte

- Geburtsurkunde des Kindes
- Meldebestätigung bzw. Melderegisterauskunft
- Unterhaltstitel (Urkunde, Gerichtsbeschluss o.ä.)
- Scheidungsbeschluss
- Schreiben vom Rechtsanwalt über das Getrenntlebens
- Vaterschaftsanerkennung oder -feststellung
- Einkommensnachweise wie z.B. Halbwaisenrente, Unterhaltszahlungen.

Ab dem vollendeten 12. Lebensjahr bei laufendem SGB II-Leistungsbezug zusätzlich:

- vollständiger **aktueller** Bescheid des Jobcenter
- bei Berufsausbildung des Kindes (Ausbildungsvertrag bzw. Einkommensnachweis)